

Der Wahlvorstand

(Dienststelle)

(Ort, Datum)

Niederschrift über die Ermittlung der Zahl der zu wählenden Personalratsmitglieder und ihre Verteilung auf die Gruppen

In der heutigen Sitzung des Wahlvorstands, an der teilgenommen haben

1.

als Vorsitzende/Vorsitzender¹

2.

3.

wurde die Zahl der zu wählenden Personalratsmitglieder und die Verteilung der Sitze auf die Gruppen errechnet, nachdem festgestellt worden war, dass bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung vom _____ angegebenen Frist dem Wahlvorstand eine Mitteilung über eine Vorabstimmung wegen der abweichenden Verteilung der Sitze auf die Gruppen nicht zugegangen ist.

Die Zahl der Beschäftigten beträgt in der Regel _____, davon _____ Beamte und _____ Arbeitnehmer. Es sind daher _____ Personalratsmitglieder zu wählen (Art. 16 BayPVG).

Zur Verteilung der Sitze auf die Gruppen wurden die Zahlen der Beschäftigten der einzelnen Gruppen durch eins, zwei, drei usw. geteilt.

Das Ergebnis zeigt die nachstehende Übersicht:

| | Beamte: | _____ | Arbeitnehmer: | _____ |
|-----------------|---------|--------|---------------|--------|
| Geteilt durch 1 | _____ | (____) | _____ | (____) |
| Geteilt durch 2 | _____ | (____) | _____ | (____) |
| Geteilt durch 3 | _____ | (____) | _____ | (____) |
| Geteilt durch 4 | _____ | (____) | _____ | (____) |
| Geteilt durch 5 | _____ | (____) | _____ | (____) |

Die Reihenfolge der für die Zuteilung der Sitze in Betracht kommenden Höchstzahlen ergibt sich aus den eingeklammerten Ziffern. Hiernach – würden –¹ entfallen auf die Gruppe der

Beamten _____ Sitze
Arbeitnehmer _____ Sitze

Aus Art. 17 Abs. 3 und 4 BayPVG und § 5 Abs. 3 WO-BayPVG ergibt sich jedoch folgende von dem Höchstzahlenergebnis abweichende Verteilung¹:

Beamte _____ Sitze
Arbeitnehmer _____ Sitze

Begründung¹: _____

Vorsitzende/Vorsitzender¹

(Unterschrift)²

(Unterschrift)²

(Unterschrift)²

¹ Nichtzutreffendes streichen.

² a) Bei Sitzungen mittels Video- oder Telefonkonferenzen § 1 Abs. 2 Satz 4 WO-BayPVG beachten.

b) Anstelle der Unterzeichnung ist auch (einheitlich) die elektronische Form (§ 126a BGB) unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur zulässig.